

Umgang mit der Energiepreispauschale (EPP) im Verein (Stand 12. August 2022)

Die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro **erhalten** – verkürzt dargestellt – **alle, die in Deutschland wohnen und steuerpflichtige Einkünfte erzielen**. Der Anspruch entsteht bereits am 1. September 2022 (kein Stichtag!), d.h. jede Person ist anspruchsberechtigt, welche die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen im Jahr 2022 erfüllt hat.

Muss der Verein die EPP zahlen?

Achtung: Verpflichtet zur Zahlung der 300 Euro als Entlastung für steigende Energiekosten kann auch Ihr Sportverein sein, wenn im weitesten Sinn „Beschäftigungsverhältnisse“ vorliegen.

An wen muss der Verein möglicherweise zahlen?

1. Ehrenamtlich Engagierte, Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Personen, die Zahlungen im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags oder der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26, 26a EStG) erhalten, haben nach Rücksprache mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) einen Anspruch auf die EPP, ebenso wie diejenigen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten (sofern diese das einzige Einkommen ist). Sie können die EPP entweder direkt vom Verein erhalten oder über die eigene Einkommenssteuererklärung geltend machen (die Vordrucke dazu entstehen gerade bzw. ggfs. wird die EPP „von Amts wegen“ gewährt).

Wird die Tätigkeit als Übungsleiter/Ehrenamtlicher nicht in einem ersten Dienstverhältnis ausgeübt, ist für den Verein nichts zu veranlassen. Daher ist eine **schriftliche Abfrage bei den ehrenamtlich Engagierten „Ehrenamtsfreibetrag“ bzw. bei den Trainerinnen und Trainern/Übungsleiterinnen und Übungsleitern „Übungsleiterfreibetrag“ zu veranlassen** (Beispieltext siehe unten unter Nummer 7).

Auch die Vereine, die nicht verpflichtet sind, monatliche oder vierteljährliche Lohnsteueranmeldungen abzugeben, sind von der Zahlung der EPP ausgenommen.

2. Abhängige Beschäftigte

Wenn Sie am 1. September 2022 **abhängige Beschäftigte** in den Lohnsteuerklassen I bis V (nicht bei VI) haben (Vollzeit, Teilzeit, Aushilfen, Auszubildende), sind Sie als Verein zur Zahlung der EPP verpflichtet. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn der Verein lediglich eine jährliche Lohnsteueranmeldung abgeben muss.

3. Minijobber und kurzfristig Beschäftigte

Das gilt auch für **Minijobber** oder **kurzfristig Beschäftigte**. Sie müssen bei diesen dringend darauf achten, dass die EPP nicht in einem anderen, sog. ersten Dienstverhältnisses ausbezahlt wird. Deswegen ist es bei Minijobbern bzw. kurzfristig Beschäftigten ebenfalls erforderlich, schriftlich bestätigen zu lassen, dass es sich beim Arbeitsverhältnis mit Ihrem Verein um das erste Dienstverhältnis handelt (Beispieltext siehe unten unter Nummer 7).

4. Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst, im freiwilligen sozialen Jahr, Werkstudenten und Praktikanten, die ein Entgelt erhalten

Die EPP ist nach erfolgter Rücksprache mit dem StMFH auch an diese Personengruppen zu bezahlen, soweit es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Vereinen wird empfohlen, dies abzufragen (Beispieltext siehe unten unter Nummer 7). Die Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst bzw. im freiwilligen sozialen Jahr und deren Einsatzstellen aus dem nun kommenden Jahrgang 2022/2023 werden über das Ressort Freiwilligendienste im Sport gesondert über die weitere Vorgehensweise informiert.

5. Minderjährige und Rentnerinnen und Rentner

Bei allen unter eins bis vier genannten Personen(beschäftigungs)gruppen können auch Minderjährige und Rentnerinnen und Rentner einen Anspruch auf die EPP haben (soweit es sich um das erste Dienstverhältnis handelt - Beispieltext zur Abfrage siehe unten unter Nummer 7).

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen hat das Bundesfinanzministerium hier [FAQs „Energiepreispauschale \(EPP\) \(bundesfinanzministerium.de\)](#) zusammengestellt.

7. Abfrage

Es empfiehlt sich, um die Anspruchsberechtigung feststellen zu können, eine Abfrage im Verein, deren Mustertext wir Ihnen nachfolgend zur Verfügung stellen (Quelle: VI. Nummer 8 der FAQs zur Energiepreispauschale des Bundesfinanzministeriums - Link siehe oben).

„Hiermit bestätige ich (Name Arbeitnehmer), dass mein am 1. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis mit (Arbeitgeber) mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist. Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraffat oder -ordnungswidrigkeit vorliegen kann.“

Hinweis-

Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird."

8. Webinare

Der BLSV bietet über seinen Steuerservice für Sportvereine und Sportfachverbände, die Mitglieder im BLSV sind, zu folgenden Terminen kostenlose Webinare zur Energiepreispauschale an:

29.08.2022, 18 Uhr, Anmeldung im Qualinet unter diesem Link: [301WEB3422](https://qualinet.de/301WEB3422)

06.09.2022, 18 Uhr, Anmeldung im Qualinet unter diesem Link: [301WEB3522](https://qualinet.tu-dresden.de/301WEB3522)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Service-Center des BLSV
E-Mail: service@blsi.de, Tel.: 089 15702-400